

Ausstellungsreglement für die Solothurner- (MFS) und Schweizerischen Mineralien-, Fossilien- und Schmucktage (SVSMF/ASCMF)

Impressum ISSN 0370-9213 Herausgeber: Schweiz. Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossilienforscher SVSMF
Geschäftsstelle: Hedy Bienz-Felber, Obergütschstr. 27, 6003 Luzern, Tel. 0848 44 22 11, E-Mail: sekretariat@svsmf.ch

Seite 1 von 2

Im Zweifelsfall gilt die deutsche Version

Mai 2017

1.1 Zweck und Art der Ausstellung

1 Die Mineralienfreunde Solothurn und die Schweizerische Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossilienforscher bieten mit der Organisation der Mineralientage in Solothurn allen Strahlern, Sammlern, Liebhabern und Wissenschaftlern von Mineralien und Fossilien Gelegenheit zum Kauf, Verkauf oder Tausch an. Wir wünschen an unseren Mineralientage eine möglichst vielseitige Auswahl.

2 Der Kauf, Verkauf und Tausch von Mineralien, Fossilien und Zubehör soll für alle Beteiligten auf eine korrekte und reelle Grundlage gestellt sein, wobei die Preisbildung dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage überlassen wird.

1.2 Zulassung

3 Als Aussteller und Verkäufer an den Solothurner und der Schweizerischen Mineralien-, Fossilien- und Schmucktage in Solothurn sind zugelassen wer nach Erhalt der Tischzuteilung und der definitiven Bestätigung die Tischgebühren bezahlt hat.

4 Es ist den Ausstellern untersagt, den Stand unter zu vermieten.

5 Die Zuteilung des Standplatzes erfolgt nach freiem Ermessen durch die Ausstellungsleitung unter Berücksichtigung der Platzverhältnisse und des Ausstellungsgutes (Mineralien und Fossilien haben Vorrang).

6 Ausserhalb der zugewiesenen Ausstellungsflächen darf kein Verkauf stattfinden.

7 Mit der Unterzeichnung der Anmeldung anerkennt der/die Aussteller(in) das Ausstellungsreglement und verpflichtet sich, dessen Bedingungen einzuhalten sowie den Anordnungen der Ausstellungsleitung und der Kontrollorgane Folge zu leisten.

8 Aussteller, die ihren Stand bis 10 Tage vor Beginn der Börse nicht bezahlt haben, können keinen Anspruch mehr auf ihre Reservation geltend machen, ausser sie haben sich mit der Börsen-Leitung entsprechend abgesprochen.

1.3 Standvorschriften

9 Es ist den Ausstellern untersagt, die ihnen zugewiesenen Ausstellungsflächen selbst zu vergrössern oder Verbreiterungen der Tischfläche zu erstellen. Auch das Mitbringen und aufstellen mitgebrachter Einrichtungen (Tische usw.) ist ohne Bewilligung der Ausstellungsleitung verboten. Vertikale Aufbauten sind zugelassen, wenn diese bei der Anmeldung deklariert wurden (Gestelle, Treppen, Beleuchtungsjoche usw.)

10 Der Aussteller und ein Helfer haben freien Eintritt und erhalten je einen Anstecker. Beim Verlassen der Ausstellung muss der Anstecker immer auf sich getragen werden, denn er berechtigt für freien Eintritt. Weitere Helfer müssen Eintritt bezahlen.

11 Die Leistung der eingesetzten Beleuchtungsmittel ist begrenzt. Pro Laufmeter Tisch dürfen höchstens 100 Watt eingesetzt werden. Die Leistung der einzelnen Lampen darf 100 Watt nicht übersteigen. Für die 100 Watt übersteigende, benötigte Leistung werden pro 10 Watt Fr. 1.— zusätzlich berechnet.

12 Lampen, welche die Farbe der Exponate verändert oder in unnatürlicher Art und Weise verstärkt (z.B. UV-Licht oder Farbfilter) sind verboten. Ausgenommen davon sind Fluoreszenz- oder Ultraviolett-Lichtquellen in speziell abgeschirmten Kabinetten.

1.4 Art des Ausstellungsgutes und dessen Kontrolle

1.4.1 Erwünscht sind...

13 Erwünscht sind vor allem Mineralien und Fossilien von guter Qualität und von mineralogischem Interesse. Zugelassen sind auch Gesteine und Zubehör, welche in Zusammenhang mit dem Mineralien- oder Fossilien sammeln stehen. (Werkzeuge, Bearbeitungsgeräte, Bestimmungsmaterialien, Lupen, Binokulare, Fachliteratur, Mineralienreisen, Vitrinen, Ausstellungshilfen usw.)

NICHT VERKÄUFLICHE Schaustücke sind während den Mineralientagen als «SOLCHE» zu kennzeichnen.

1.4.2 Nicht erwünscht sind ...

14 **Ausstellungsstände mit reinem Schmuckangebot** (Schmuck-, Zier-, Gebrauchsgegenstände, geschliffene und gefasste Mineralien, Ketten usw.) **sind nicht erlaubt**. Mindestens ein Drittel (1/3) der Ausstellungsfläche ist mit unbearbeitetem Ausstellungsgut zu belegen.

15 Geflickte, reparierte (geleimte) Mineralien und Fossilien sind nur zulässig, sofern diese entsprechend bezeichnet, angeschrieben (Deklaration) sind und der Käufer unaufgefordert auf den Mangel aufmerksam gemacht wird.

16 Angeschliffene und polierte Kristalle, wie z.B. Quarze, Rutilquarze, Fluorite u.a. müssen als «geschliffen und poliert» angeschrieben sein.

1.4.3 Verboten sind...

17 **Synthetisch (Ausnahme: Synthesen von Edelsteinen) hergestellte, verfälschte und künstliche Produkte sowie Imitationen sind zum Verkauf nicht zugelassen, dies gilt auch für reine Holz-, Metall-, Glas-, Bleiglas, Gipsfiguren oder Keramikgegenstände** (z.B. Ringe in verschiedenen Metallen oder Nichteisenmetallen (Gold, Silber, Kupfer usw.)) **ohne Beziehung zu Mineralien und Fossilien**.

18 Perlen, Elfenbein, Keramik

19 Für Steinheilkunde (Lithotherapie) und Heilsteine darf keine Werbung betrieben werden. Es sind auch die dazu notwendigen Hilfs- und Heilmittel verboten (z.B. sind ausgesprochene Massagesteine vom Verkauf ausgeschlossen).

20 Gezupfte Gold-, Silber- oder Kupferfitter in Flaschen (u. ähnliches); gegossenes Kupfer (sculptured copper)

21 Gezüchtete Mineralien

22 Kunststoffabgüsse von Fossilien

23 Reine Souvenirartikel und Gegenstände aus Massenfabrikationen (z.B. Totenköpfe, Penis, Glasperlen u.ä.)

24 Objekte ohne Mineralanteil und Bezug zu einer Mineralienschau (Schmucksteinimitationen, Glas- und Bleiglasperlen)

25 Ebenfalls verboten sind Mineralienzubereitungen welche in Form von Tranksamen, Tinkturen, Salben, Pulver oder Seifen welche äusserlich und/oder oral anzuwenden sind.

1.4.4 Besonders zu kennzeichnen (anzuschreiben) sind:

26 Montierte, zusammengefügte (geleimte oder gekittete) Mineralien und Fossilien, z.B. Montagen auf Gestein oder in Drusen u.a.

27 Künstlich gefärbte (mutierte) Mineralien und Achate, wie z.B. eingefärbte, beheizte (sogenannte Citrine u.a.) oder nachgefärbte Objekte und bestrahlte Mineralien (Rauchquarze u.a.),

Hinweis anbringen: behandelt

28 Kristallform vortäuschend, bearbeitete Mineralien wie Pyramiden, Obelisken u.a.

29 Rezente Muscheln, rezente Seeigel, Korallen, Schaumkorallen u.a. (Artenschutz)

1.5 Kontrolle

34 **Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, die Ausstellungsgegenstände zu kontrollieren, korrekte Bezeichnungen wie Namens-, Fundort- und Preisangaben zu verlangen und nötigenfalls ungeeignetes Material vom Verkauf auszuschliessen.**

1.6 Gesetzliche Bestimmungen und Verkaufsvorschriften

35 Es ist eine zweckmässige Beschriftung anzubringen. Es müssen Name, Fundort und Preis klar ersichtlich sein. Radioaktive oder toxisch wirkende Mineralien sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen nur unter Einhaltung der gesetzlichen Sicherheits- und Schutzvorschriften angeboten werden.

36 Preisschilder haben nur einen Preis und sind in Schweizer Franken anzuschreiben. Ankündigung von und Werbung mit Rabatten (Ausverkaufspraktiken) ist verboten.

Ausstellungsreglement für die Solothurner- (MFS) und Schweizerischen Mineralien-, Fossilien- und Schmucktage (SVSMF/ASCMF)

Seite 2 von 2

Im Zweifelsfall gilt die deutsche Version

Impressum ISSN 0370-9213 Herausgeber: Schweiz. Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossilienforscher SVSMF
Geschäftsstelle: Hedy Bienz-Felber, Obergütschstr. 27, 6003 Luzern, Tel. 0848 44 22 11, E-Mail: sekretariat@svsmf.ch

Mai 2017

37 Für die Einhaltung und Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften (auch z.B. sicherheits-, zoll-, steuer- und gewerberechtlichen Verpflichtungen) sind die Aussteller selbst verantwortlich.

38 Folgende Gesetze und Verordnungen sind vor allem zu beachten:

- Strahlenschutzgesetz (StSG) 22.3.91 und Strahlenschutzverordnung (StSV) 22.6.
- Chemikaliengesetz 15.12.2000
- Chemikalien-Verbotsverordnung über verbotene giftige Stoffe und umweltgefährdende Stoffe
- Bundesgesetz über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren
- Vorschriften in bezug auf die Bezeichnung und Vermerke für ganz oder teilweise vergoldete, versilberte oder andere Ersatzwaren sowie für vollständig goldplattierte Waren
- Verordnung und Bekanntgabe von Preisen (zum Bundesgesetz über unlauteren Wettbewerb und zum Bundesgesetz über Messwesen)
- Der Verkauf von Schmuck hat sich nach den Bestimmungen der «Internationalen Vereinigung Schmuck, Silberwaren, Diamanten, Perlen, Steine» (CIBJO) zu richten. Sie enthalten u. a. Vorschriften über die Benennung und Beschreibung von geschliffenen Edel- und Schmucksteinen.
- Sicherheitsvorschriften für Halsketten für Kinder

1.7 Haftung

Für jede mögliche Art der Beschädigung, Verlust oder Diebstahl haftet der Aussteller selbst. Die Ausstellungsleitung kann hierfür nicht belangt werden.

Bei Ausfall der Ausstellung durch höhere Gewalt (Krieg, Seuchen, Unwetter usw.) können keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Die Standgebühren bleiben auch dann geschuldet.

39 Der Standinhaber übernimmt in jedem Fall die volle persönliche Verantwortung für sich und sein Standpersonal und für alle mit dem Verkauf zusammenhängenden Handlungen.

40 Die Aussteller sind für alle Schäden verantwortlich, die entstehen könnten, d.h. für Lokal und Material, welches ihnen zur Verfügung gestellt wird. Im Landhaus besteht ein Klinkerboden – bitte beachten Sie, dass keine Steine runter fallen oder dass der Boden nicht anderweitig beschädigt wird – die Stadt wird dem Organisator sämtliche Kosten für Reparaturen verrechnen, und wir sind gezwungen, dem Fehlbaren diese Kosten weiter zu belasten.

1.8 Organisatorisches

42 Sollte einem Aussteller nach erfolgter Anmeldung aus zwingenden Gründen die Teilnahme verunmöglicht werden, so hat er die Börsenleitung rechtzeitig (mindestens 24 Std. vorher) davon in Kenntnis zu setzen. Reservierte Standplätze, die bei Börsenbeginn nicht belegt sind oder trotz Meldung nicht oder nur teilweise anderweitig vermietet werden konnten, bleiben gebührenpflichtig.

43 Der Aussteller hat die Möglichkeit, seinen Stand, wenn nichts Gegenteiliges gemeldet wurde, bereits am Freitagnachmittag ab 16.00 Uhr zu beziehen und einzurichten (Keine Bewachung).

44 Platzabtausch oder Untermiete sind ohne Zustimmung der Ausstellungsleitung verboten

45 Plätze die zwei Stunden nach Ausstellungsbeginn nicht belegt sind, können durch die Ausstellungsleitung neu vergeben und belegt werden.

46 Das vorzeitige Abräumen und Verlassen des zugewiesenen Standes **vor 17.00 Uhr Schluss der Mineralientage** ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der Ausstellungsleitung gestattet. Der beanspruchte Platz ist sauber und aufgeräumt zu verlassen. Vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Dekorationen, Beschriftungen, Kabel und Steckdosen usw. sind zurück zu geben.

47 Sämtliche Reklamationen dürfen nur der Börsen-Leitung mitgeteilt werden (Abwart, Kassiererinnen, Wirt und Servicepersonal oder anderweitige Personen können nicht helfen)

48 Die Ausstellungsleitung behält sich das Recht vor, gegen Unkorrektheiten einzuschreiten und dem vorliegenden Reglement Nachachtung zu verschaffen. Aussteller, welche die Bestimmungen des Reglements miss-

achten, können von der Börse weg gewiesen oder von einer nächsten Börse ausgeschlossen werden.

49 Für allfällige Streitfragen entscheidet die Ausstellungsleitung. **Der Rechtsweg ist ausgeschlossen**

Biberist, 12. März 2017

Der Ausstellungspräsident
sig. Charles Handschin

Allgemeine Informationen

Lokal

Landhaus Solothurn, Landhausquai 11, 4500 Solothurn

Hallen

In allen öffentlichen Räumen besteht ein **Rauchverbot**.

Nächstes Börsendatum

Letztes ganzes Wochenende im Oktober:

Samstag, 27. / Sonntag, 28. Oktober 2018!

(nur noch die Solothurner Mineralien-, Fossilien- und Schmucktage)

Öffnungszeiten

Aussteller: **Freitag ab 16 bis 18 Uhr; Keine Bewachung über Nacht.**

Samstag ab 07.00 Uhr, Sonntag ab 09.00 Uhr

Publikum: Samstag 10.00 – 17.00 Uhr, Sonntag 10.00 – 17.00 Uhr.

Eintrittspreise

Erwachsene Fr. 7.–; Jugendliche unter 7 Jahren gratis.

Gastkarten

Als Aussteller können Sie mit Ihrer Anmeldung, Eintrittskarten zum Preis von Fr. 5.– statt Fr. 7.– für einen einmaligen Eintritt bestellen. Diese, mit Ihrer Adresse versehenen Karten, können Sie Ihren Kunden oder Interessenten als Werbung weitergeben.

Die Abrechnung der **benützten** Karten erfolgt gegen Ausstellungsschluss.

Einladen und Ausladen

Erfolgen vor dem Haupteingang des Landhauses. Das Deponieren des Ausstellungsgutes am Freitagabend ist auf eigene Verantwortung möglich. **Keine Bewachung von Freitag auf Samstag!**

Parkplätze

Nach dem Ausladen Ihrer Ware, bitten wir Sie, Ihren Wagen sofort umzuparkieren. Parkplätze sind in den Parkhäusern und um das Gewerbeschulhaus vorhanden.

Restaurant

Das Ausstellungs-Restaurant bietet sicher für ALLE etwas, was Ihnen mundet.

Tische

Die Ausstellungstische sind 80 cm breit, **Verbreiterung der Tische ist nicht gestattet**.

Kosten

Tischmiete pro Laufmeter für Sa und So Fr. 60.– (siehe Anmeldung).

Werbung

Mit Plakaten und Werbezetteln können Sie unsere Ausstellung zusätzlich unterstützen. Vermerken Sie die gewünschte Anzahl auf Ihrer Anmeldung und helfen Sie mit Werbung zu betreiben.

Hotelzimmer

Reservationen sind an das Touristikbüro Solothurn zu richten.

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr / 13.30 bis 17.00 Uhr; Mittwoch 7.30 bis 12.00 Uhr / 13.30 bis 18.45 Uhr; Samstag 9.00 bis 12.00 Uhr

Veranstalter

Mineralienfreunde Solothurn MFS und die Schweizerische Vereinigung der Strahler, Mineralien- und Fossilienfreunde SVSMF/ASCMF;
OK: Charles Handschin, Grüngenstrasse 23, 4562 Biberist,
Telefon-Nummern G: 062 965 38 78, Handy: 079 338 33 25
www.svsmf.ch, charles.handschin@gawnet.ch